die Ausantwortung des Gegenstandes an den Addressaten bewirken sollte, angestellt werden.

Und was von der Klage des Addressaten gilt, gilt auch von der des Addressanten.

VII.

Die Fortschritte der Gesetzgebung in Bezug auf bürgerliches Verfahren mit Darstellung der neuesten Gesetzgebungsarbeiten für Weimar und Schwarzburg, für Altenburg, Anhalt und den Kanton Aargau.

Von

Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. XV. im vorigen Band.)

Wir halten es für passend, zuerst wieder die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung zur Kenntniß unserer Leser zu bringen.

Eine der bedeutendsten Gesetzgebungsarbeiten in Bezug auf das bürgerliche Verfahren ist der Entwurf einer Civilprozeßordnung für das Großherz. Sachsen-Weimar-Eisenach und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen. Dieser Entwurf ist das Werk einer aus tüchtigen mit dem bisherigen Rechte, aber auch mit den neuen Forderungen und dem Stande der Wissenschaft genau vertrauten Juristen; er beruht auf der Grundlage, daß in erster Instanz vor Kollegialgerichten mündlich und öffentlich verhandelt wird, daß aber, um die Nachtheile zu beseitigen, welche entstehen würden, wenn in allen Rechtssachen die Partheien an das oft entfernte Kollegialgericht sich wenden müßten, Einzelnrichter anzuordnen sind, an welche gewisse Sachen gebracht werden müssen. Auch in

den Fällen, in welchen Kollegialgerichte in erster Instanz auf den Grund mündlicher Verhandlungen zu entscheiden haben, wollte der Gesetzgeber sich nicht mit Vorverhandlungen begnügen, wie sie der französische Prozeß kennt; er wollte vielmehr die Gründlichkeit der Entscheidungen dadurch sichern, daß ein schriftliches, von dem Gerichte geleitetes Verfahren der mündlichen Verhandlung vorausgehen sollte. Nach §. 3. des Entwurfs leiten und entscheiden die Kreisgerichte als ordentliche Gerichte erster Instanz alle in ihrem Sprengel vorkommende Rechtssachen, während nach §. 2. die Einzelnrichter zuständig sind: 1) für Leitung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, deren schätzbarer Gegenstand den Betrag von 175 Gulden nicht erreicht, 2) derjenigen Rechtsstreitigkeiten, bei denen nach §. 393. dasselbe Verfahren vorgeschrieben ist (dahin gehören Rechtsstreitigkeiten zwischen Auszüglern und Gutsübernehmern, Streitigkeiten über Alimente, Ansprüche aus außerehelicher Schwängerung, Viehgewährschafts-, Hausmiethestreitigkeiten, Gesindesachen, Streitigkeiten zwischen andern Privatdienern und Dienstherrn, über Lehrverträge, über Untersagung einer neuen Anlage, oder drohenden Schaden, Bergbaustreitigkeiten und Anträge auf Ertheilung von Interdikten außer den possessorischen. Die Einzelnrichter sind zuständig ferner: 3) für Hülfsvollstreckung in allen Sachen, 4) Namens des Kreisgerichts zur Erlassung der keinen Aufschub zulassenden, provisorischen Verfügungen und prozeßleitenden Verfügungen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, 5) zur Leitung des Gantverfahrens.

Für das ordentliche Verfahren bezeichnet der Entwurf genau die Erfordernisse der Klagschrift (§. 167), der Vertheidigungs- (§. 172), der Replik- und Duplikschrift (§. 174). Die bei Gericht eingereichte Klagschrift wird dem Beklagten mitgetheilt mit dem Auftrage, auf das Thatsächliche der Klage bei Strafe des Eingeständnisses sich einzulassen und seine Einrede bei Strafe des

Ausschlusses vorzutragen (§. 279). Die Veranlassung des Beklagten wird mit ähnlichen Aufträgen dem Beklagten mitgetheilt (281). Wenn der Beklagte die Einrede des unzuständigen Gerichts der rechtshängigen oder schon rechtskräftig entschiedenen Sache, der Unfähigkeit des Klägers vor Gericht zu handeln, oder der zu bestellenden Caution vorschützt und bescheinigt, so befreit ihn dies nicht von der Pflicht, den richterlichen Aufträgen nachzukommen; er kann aber verlangen, [1] daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde [2] (286). Nach §. 288 sind in den Wechselschriften die rechtlichen Ausführungen möglichst zu vermeiden und der mündlichen Verhandlung vorzubehalten; das Gericht kann im Falle der Zuwiderhandlung die Gebühren des Anwalts verhältnißmäßig abstreichen. [3]

Nach geschlossenem, gerichtlichen Verfahren setzt das Gericht auf wenigstens 14 Tage hinaus eine Tagefahrt zur mündlichen, öffentlichen Verhandlung an. Nach Ermessen des Gerichts kann damit auch jede Art von Beweisannahme verbunden werden (289). Die Verhandlung beginnt mit einem schriftlich zu den Akten zu nehmenden Vortrage eines Berichterstatters, worin die Vorkommenheiten des Rechtsstreits, so viel sie für die Beurtheilung erheblich sind, in gedrängter Kürze, jedoch voll-

---

1) Man frägt, warum nicht auf ähnliche Art auch da, wo der Beklagte die Einrede der völlig dunkeln oder verworrenen Klage oder von Einrede der nach laufenden Deliberationsfrist vorbringt, verfahren werden soll.

2) Nach §. 287 fertigt das Gericht, wenn es den Antrag des Beklagten begründet findet, die darauf bezüglichen Theile der Klagvernehmlassung dem Kläger zur Beantwortung binnen 14 Tagen zu und gibt nach Ablauf dieser Frist ein Erkenntniß.

3) Man bemerkt leicht, daß hier Vieles von der Willkür des Gerichts abhängt. Wer kann genau bestimmen, wieviel der Anwalt zu der (oft nothwendigen) Verdeutlichung seines thatsächlichen Vortrags an Rechtsausführungen für passend finden soll?

ständig dargestellt werden. Mit Unrecht übergangene oder unrichtig dargestellte Punkte sind von dem Betheiligten bemerklich zu machen. Wenn die Tagefahrt zugleich zu einer Beweisaufnahme anberaumt war, wird zu dieser geschritten, und dann halten die Partheien, der Kläger zuerst, ihre Vorträge.[4] Dem Verfasser des Entwurfs schwebte das preußische Prozeßverfahren vor, wie es sich durch die Gesetze v. 1833 und 1846 gebildet hat; allein hier wäre nothwendig gewesen, ausführlicher die Bedeutung der mündlichen Schlußverhandlung nach der preuß. Rechtsübung hervorzuheben und darauf zu wirken, daß der in §. 292 des Entwurfs vorgeschriebene Vortrag nicht mit einer Relation verwechselt werde, wie sie bisher in den deutschen Kollegien vorkam.[5] Ebenso sollte die Thätigkeit der Anwälte in dieser Schlußverhandlung schärfer bezeichnet werden.[6] Ein Hauptpunkt bleibt immer die Feststellung, wie weit die Partheien in der mündlichen Verhandlung ihr früheres, schriftliches Vorbringen abändern dürfen. Der Entwurf §. 180 gibt das Recht der Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern, Irrthümern in Namen, Erläuterungen von Dunkelheiten und Zweideutigkeiten in den Vorträgen; ferner kann der Kläger bis zur Schlußerklärung einen zur Begründung der Klage gehörigen Thatumstand nachtragen. Nicht gestattet ist die gänzliche Veränderung des Klagegrundes oder des Klagegesuchs und das Nachtragen ganz neuer Klagansprüche ebenso wie die Veränderung der den Einreden zu Grunde

4) Auf jeden Fall muß hier das Gesetz noch genauere Bestimmungen geben; die mündliche Verhandlung wird hier gar sehr zur Nebensache gemacht. Die Vorträge der Anwälte über die Rechtsausführung, die ja der §. 288 in der mündlichen Verhandlung vorbehält, müssen doch eine Hauptsache in dieser Sitzung sein.

5) Richtige Anweisungen in dieser Beziehung s. in Evelt, die Gerichtsverfassung und der Civilprozeß in Preußen. (Arnsberg 1852). S. 201.

6) Koch, der preuß. Civilprozeß S. 500.

gelegten Thatsachen. (181. 182.) Ein Widerruf des Geständnisses ist zulässig, wenn er spätestens innerhalb 8 Tagen nach Behändigung der Ladung zur mündlichen Schlußverhandlung erfolgt. (198.)

Die Beweisaufnahme, wenn sie nicht in einem Verhandlungstermine vom Gerichte selbst bewirkt ist, geschieht regelmäßig durch den Referenten, kann aber auch einem Einzelnrichter übertragen werden (298). Ueber vorkommende, der Entscheidung bedürfende Streitfragen bei der Beweisaufnahme entscheidet der Abgeordnete, welcher aber auch das Urtheil dem Gerichte überlassen kann (299). Bei Vernehmung der Zeugen ist die Gegenwart der Partheien zulässig (307). Nach beendigter Beweisaufnahme findet die mündliche Schlußverhandlung statt (375).

In Bezug auf das Verfahren vor dem Einzelnrichter entscheidet der Entwurf (381), ob der Streit minder wichtig (wenn der Gegenstand 100 Thlr. nicht erreicht), oder geringfügig ist (wenn er nicht 5 Thlr. beträgt). Der leitende Grundsatz für das mündliche Verfahren ist, daß die Partheien überall, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme macht, sich durch Anwälte vertreten lassen dürfen (59). Unberathen vor Gericht erscheinende Partheien, die nicht selbst geprüfte Rechtsverständige sind, werden von den Richtern über ihre Obliegenheit belehrt, unverständliche Vorträge sollen durch sachgemäße Fragen aufgeklärt werden, *ohne daß die Partheien auf Thatsachen aufmerksam gemacht werden dürfen, welche sie nicht erwähnen* (382). Die geschehene Belehrung ist zu den Akten zu bemerken. 7)

Nach 383 muß die Klage außer den allgemeinen Erfordernissen (§. 172) die Angabe aller Beweismittel ent-

7) Nicht klar ist die Fassung; man sieht nicht, ob nur überhaupt bemerkt werden soll, daß die Belehrung geschehen ist, *oder* ob auch der Inhalt der Belehrung angegeben werden soll. Das letzte ist wünschenswerth, weil nur dadurch der Ausartung des Inquisitionsprincips entgegengewirkt werden kann.

halten, und bei der mündlich angebrachten Klage ist der Kläger darüber zu verständigen und zur Abhaltung der Mängel aufzuforden; die schriftliche mangelhafte Klage ist zu diesem Zweck zurückzugeben. In der Tagfahrt, zu welcher die Partheien vorgeladen werden (in der Ladung müssen genau alle Obliegenheiten des Beklagten angegeben werden), kann der Beklagte seine Vernehmlassung mündlich oder in einer in oder vor dem Termine zu übergebenden, von einem Anwalt unterzeichneten Schrift vortragen (in geringfügigen Sachen ist nur mündlicher Vortrag zuläſſig). Der unberathen vor Gericht erscheinende Beklagte ist über den thatsächlichen Inhalt der Klage, Anerkennung der Urkunden zu vernehmen und zum Vortrag seiner Einwendungen gegen den Kläger aufzufordern (385). Ueber diese Einwendungen und Beweismittel ist der Kläger und über die Einwendungen des letzten der Beklagte zu vernehmen. Wenn eine Parthei einleuchtende Gründe anführt, warum sie nicht sogleich repliciren oder dupliciren kann, so wird eine neue Frist bestimmt. Die Verhörstermine sind in der Regel öffentlich.[8]) — Merkwürdig ist der vorliegende Entwurf durch die klare Aufstellung der leitenden Grundsätze des Verfahrens, so daß der Richter klar seine Stellung in dem Umfang seiner Berechtigung erkennt, z. B. §. 92 in Bezug auf das sogenannte Verhandlungsprincip.[9]) Ein Vorzug

8) Nach §. 136. 137 kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden nach Antrag beider Partheien, und von Richteramtswegen kann es geschehen in Eheirrungs- und Schwängerungssachen und in Streitigkeiten, wo öffentliches Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls zu besorgen ist.

9) §. 72 sagt: In der Regel ist die Thätigkeit des Richters von den Anträgen der Partheien abhängig; daher darf der Richter thatsächliche Rechtsverfolgungs- und Vertheidigungsmittel, namentlich auch die Einrede der Verjährung, von Amtswegen nicht ergänzen und überhaupt nicht berücksichtigen und keinem Theile mehr zuerkennen als er gebeten hat. Die Rechtfertigung der Vertreter der Partheien ist von Amtswegen zu berücksichtigen. Nach §. 93. ist in Ansehung der rechtlichen Beurtheilung der

des Entwurfs ist ferner das Streben viele Zwischenstreitigkeiten, welche in der deutschen Rechtsübung durch die Art der Auffassung gewisser, auf das Verfahren wirkender Verhältnisse begünstigt wurden und den Prozeß verzögerten, durch Vereinfachung zu beseitigen. Dies zeigt sich vorzüglich in Bezug auf die Legitimation zur Sache, wobei der Entwurf §. 51 die bisherige Weise, nach welcher die exceptio der fehlenden Legitimation eine Vorverhandlung bildete und Gegenstand eines verzögernden Vorbeweises werden konnte, aufhebt.[10]) In Bezug auf die regelmäßig widerliche Zwischenstreitigkeiten herbeiführende Adcitation hat der Entwurf (91) mit Recht jeden Zwang gegen einen Dritten zur Theilnahme an einem Prozesse für unzuläßig erklärt.[11])

Für einen Vorzug des Entwurfs halten wir auch eine gewisse Elasticität, welche er dem Verfahren sichert und damit dem Richter möglich macht, dasjenige Verfahren einzuleiten, das den besondern Umständen des Falles am passendsten ist. Vorzüglich zeigt sich dies bei der Streit-

---

Streitsache der Richter von dem Vorbringen der Partheien unabhängig und hat auf die vorgebrachten Angriffs- und Vertheidigungsmittel die einschlägigen Rechtssätze anzuwenden. Ueber undeutliche oder zweideutige Anträge und Erklärungen, darf er Erläuterung verlangen, unter der Bedrohung, daß außerdem die erstern unbeachtet bleiben und in Ansehung der letztern die dem Befragten nachtheiligste Auslegung angenommen werden würde.

10) Es heißt: Jeder kann nur das Recht klagend verfolgen und vertheidigen, welches ihm nach den bestehenden Gesetzen zusteht. Die Erörterung der Frage, ob dies der Fall sei, ist von der Verhandlung über das bestehende Recht nicht zu trennen. Die Verfolgung eines in der That einem Dritten oder gegen einen Dritten zustehenden Rechts von oder gegen einen Andern bleibt für und gegen den Dritten ohne Wirkung, kann aber, unter den Streitenden Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen.

11) Nach Art. 356 kann ein Eid einen Dritten, wenn er auch bei dem Ausgang des Rechtsstreits betheiligt ist, nicht zugeschoben werden, ausgenommen, wenn er als Zwischenkläger aufgetreten ist oder ursprünglich Parthei war, aber mit Genehmigung der Partheien gänzlich in die Stelle eines ursprünglichen Streittheils eingetreten ist.

genossenschaft. (§. 52—56.) Während bei der eigentlichen Streitgenossenschaft, wenn Mehreren oder gegen Mehrere ein streitiger Anspruch gemeinschaftlich zusteht oder der Anspruch für oder gegen Mehrere auf einem und demselben Grunde beruht, bestimmt wird, daß der Beklagte nicht das Recht hat, die gleichzeitige Verfolgung des Ausspruches von allen Berechtigten oder gegen alle Verpflichtete zu fordern, gestattet der Entwurf in Fällen, wo zwar keine Streitgenossenschaft da ist, aber gleichartige Aussprüche oder Verpflichtungen, auf einem wesentlichen, gleichartigen Rechtsgrunde beruhen, dem Richter ausnahmsweise, die Gemeinschaft der Rechtsverfolgung wie bei der Streitgenossenschaft zuzulassen, wenn nicht zu besorgen ist, daß dadurch eine große Weitläufigkeit oder Verwicklung des Verfahrens herbeigeführt wird. Wo dies nicht zu besorgen ist, kann selbst der Beklagte eine solche Vereinigung mehrerer Klagen fordern und der Richter sie zulassen oder selbst veranlassen, so wie auch im Laufe des Streites selbst bei wahrer Streitgenossenschaft die Trennung der Prozesse vom Richter angeordnet werden kann.

Was endlich den Entwurf noch auszeichnet, ist die Sorgfalt, mit welcher, vorzüglich in der Lehre vom Beweis, die durch den Mangel der Uebereinstimmung in der Wissenschaft vielfach vorhandenen Streitfragen zweckmäßig durch klare Bestimmungen abgeschnitten sind, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß manche dieser Vorschriften lieber nicht in ein Gesetzbuch aufgenommen werden sollten, weil sie sich entweder von selbst verstehen, oder durch die Allgemeinheit der Fassung leicht den Nachtheil haben können, welche im Strafprozesse bei der gesetzlichen Beweistheorie hervortreten, indem der Gesetzgeber das, was unter besondern, höchst verschiedenen Umständen als richtig gelten kann, zur allgemeinen Norm erhebt, [12])

12) Beispiele liefern die §. 195 über Beweiskraft des außergerichtlichen Geständnisses, §. 237 über Beweiskraft der Urkunde gegen Dritte.

bei manchen Vorschriften wird doch immer erst die genaue Kenntniß der wissenschaftlichen Forschungen das richtige Verstehen und die Anwendung des Satzes möglich machen. [13]) Es muß aber anerkannt werden, daß einzelne Vorschriften des Entwurfs in der Beweislehre trefflich die streitigen Fragen entscheiden und den Richter sehr gut leiten werden, z. B. über das Geständniß (§. 193. 198), über Urkundenbeweis (§. 115—243), über Gegenbeweis (247).

Jn Bezug auf den Zeugenbeweis hat der Entwurf die alte Beweistheorie beibehalten, nach welcher viele Zeugen entweder von Amtswegen als unzuläſſig zu verwerfen sind (§. 200), oder auf Antrag des Gegners verworfen werden (§. 201), oder als verdächtig erklärt werden (202). Wir bitten dringend alle Gesetzgeber, diese Theorie aufzugeben, bei welcher er von vorneherein den Richter häufig der wichtigsten Beweismittel beraubt, deswegen, weil in einigen Fällen unter Umständen ein Verhältniß Besorgnisse erwecken kann, lieber allgemein das Verhältniß der Unglaubwürdigkeit erklärt und damit oft schwer verletzt. Frage man die Erfahrung in England, wo seit 1843 Niemand von den Zeugnissen ausgeschlossen ist, und man wird von allen Praktikern diese Vorschrift rühmen hören. [14]) Warum soll der Verwandte des Klä-

13) Z. B. §. 191 in Bezug auf die Beweislast und den Beweissatz heißt es: Jeder, welcher ein Recht geltend machen will, muß diejenigen Thatsachen erweisen, welche erforderlich sind, wenn dasselbe entstehen soll, mögen dieselben im Sein oder Nichtsein gewisser Umstände bestehen. Beruht der Rechtsausspruch wesentlich auf einem thatsächlichen Zustand, der in oder bis zu einem thatsächlichen Zeitraume vorhanden sein muß, so ist auch ferner die Pflicht der Beweisführung zu erstrecken. §. 192. Wer auf ein Rechtsgeschäft sich gründet, hat nur zu beweisen, daß dasselbe seinem wesentlichen Begriffe nach, so wie behauptet, zu Stande gekommen sei, nicht aber das Nichtsein von Umständen, welche seine wirkliche Wirksamkeit hindern oder wieder aufheben können, z. B. Unfähigkeit eines Theilnehmers, Betrug, Zwang ꝛc.

14) Aber 15 Richter des höchsten Gerichts in London haben sich für die Wohlthat dieser Bestimmung nach ihrer Erfahrung ausgesprochen. Nur Ehegatten sollte man nicht als Zeugen gegen oder für einander zulassen.

gers, weil der Beklagte eine Einwendung macht, gänzlich vom Zeugnisse ausgeschlossen sein? Warum will man von vornherein Jeden, der auch nur mittelbar vom Ausgange des Rechtstreits Nachtheil oder Vortheil haben kann, als verdächtig erklären? Möchten unsere Gesetzgeber, welche so gern die praktische Auffassung im Munde führen, auch wirklich die Stimme der Erfahrung und das Bedürfniß beachten!

Wir werden auf die andern Vorschriften des Weimarischen Entwurfs unten zurückkommen. Manche Aehnlichkeit mit dem bisher geschilderten Entwurfe und mit der Grundrichtung, mündliches, öffentliches Verfahren in Verbindung mit dem schriftlichen Vorverfahren einzuführen, hat die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Canton Aargau v. 19. Dez. 1851. Zum Verstehen dieser Prozeßordnung gehört die Kenntniß der Ansichten, welche in Bezug auf den Civilprozeß, ebenso wie in vielen Schweizercantonen, auch im Canton Aargau vorkommen. Das Volk in der Schweiz ist im Allgemeinen unzufrieden, wenn es oft bei Gericht erscheinen, Zeit verlieren und viele Prozeßkosten anwenden muß, während zugleich der Advokatenstand von zwei Seiten angegriffen wird; nämlich von Seiten des Volkes und von Seite gewisser Staatsmänner. Das Volk glaubt häufig in den Advokaten eine Hauptursache der längeren Dauer und der Kostspieligkeit der Prozesse zu erblicken, und da ein einflußreicher, angesehener Advokatenstand sich in kleinern Cantonen nicht leicht ausbilden kann, da die hohe Bedeutung der Rechtswissenschaft nicht allgemein gewürdigt wird und selbst in vielen Cantonen die gewählten Richter nicht rechtsgelehrte Juristen sind, so begreift man leicht, wie die Wichtigkeit des Advokatenstandes nicht gehörig gewürdigt wird. Bei manchen Staatsmännern aber ist der Grund, aus welchem sie möglichst die Advokaten herabwürdigen möchten, in politischen Absichten und in der Scheu zu suchen, daß tüchtige, gebildete, unab-

hängige der Rede mächtige Advokaten einen den Planen der herrschenden Parthei nachtheiligen Einfluß üben möchten. So erklärt sich, daß in Genf am 19. Juni 1851 ein Gesetz über die Profession libre d'homme de loi ergehen konnte, nach welchem der Namen Advokat ganz aufgehoben ist, die bisherigen Gesetze über Advokatenstand abgeschafft sind und in Zukunft es nur hommes de loi giebt, und jeder welcher 27 Jahr alt ist und die politischen Rechte genießt, den Beruf des homme de loi ausüben kann, wenn er dem Präsidenten des Civilgerichts die Erklärung macht, so daß Jemand, um homme de loi zu werden, der Nachweisung nicht bedarf, daß er academische Grade erworben, oder die Praxis bei einem Advokaten (stage) durchgemacht habe. Diese hommes de loi haben alle Rechte der bisherigen Advokaten, und stehen nur unter der Aufsicht einer Commission, welche aus einem Staatsrath, dem Präsidenten der Tribunale, dem Untersuchungsrichter und dem Friedensrichter bestehen, welche Commission die Klagen gegen diese hommes de loi empfängt, prüft und entweder eine Rüge oder Suspension oder Entlassung aussprechen kann. Die öffentliche Meinung ist glücklicher Weise stärker als das Gesetz, indem im Herbst 1852 nur ein homme de loi sich meldete und das Volk wie bisher an die alten Advokaten, die auch im Volke so bezeichnet werden, vertrauensvoll sich wendet. Im Canton Aargau glaubte man dem Wunsche der möglichsten Wohlfeilheit und Vereinfachung der Rechtsstreitigkeiten, sowie der Abneigung des Volkes, persönlich vor Gericht zu erscheinen, dadurch Rechnung tragen zu können, wenn man in den sogenannten geringen Streitigkeiten, deren Werth 200 Francs nicht übersteigt, das Untersuchungsverfahren einführte und nur bei den 200 Francs übersteigenden Prozessen das öffentlich-mündliche Verfahren in der Art anordnete, daß demselben ein schriftliches Verfahren vorausgehen sollte. In allen Fällen, in denen das Bezirksgericht endlich unterscheidet, hat das Verfahren nach §. 66. vor dem Gerichts-

Präsidenten Statt, und zwar tritt ausschließlich mündliches Verfahren ein, wobei die Vertretung der Partheien durch Anwälte oder Bevollmächtigte unzulässig sein soll (§. 67), jedoch so, daß eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten, der nicht Anwalt ist, ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Parthei wegen Krankheit, Militärdienst oder andere nothwendige Abwesenheit gehindert ist, oder das 60. Jahr angetreten hat, oder mehr als 3 Stunden von dem Gerichtsorte entfernt wohnt. Auf die angebrachte Klage setzt der Präsident eine Tagfahrt zur Verhandlung des Streits an, mit Mittheilung der Klage an den Beklagten (68), worauf in einer Tagfahrt die Vertheidigung des Beklagten, die Antwort auf die fristliche Einrede, Replik und Duplik mündlich vorgetragen werden; nur da wo der Beklagte eine fristliche (so heißt die dilatorische) Einrede vortrug, oder der Kläger für selbständigen Schutz Behauptungen, Beweis durch Urkunden oder Zeugen, angetragen hat, kann der Richter eine besondere Tagfarth ansetzen (69). Nach Erstattung der Duplik übergibt der Präsident die Akten dem Bezirksgericht zur Beurtheilung (71). In Streitsachen, welche die endliche Urtheilsbefugniß des Bezirksgerichts übersteigen, wird die Klage dem Gerichtspräsidenten schriftlich eingereicht, worauf dem Beklagten die Klage zur schriftlichen Vertheidigung binnen Frist von 14—30 Tagen mitgetheilt wird. Werden Antwort, Replik, Duplik in der festgesetzten Frist nicht eingereicht, so legt der Präsident dem Säumigen eine Ordnungsbuße (10—20 Frcs.) auf und bestimmt eine neue Frist, und wenn auch diese versäumt wird, legt er die Akten dem Bezirksgericht vor, welches auf Grundlage der Akten das Urtheil zu fällen hat. Die Klage und Vertheidigung dürfen keine Rechtsausführungen, sondern nur die Thatsachen, die Anerkennung, Verneinung oder Berichtigung derselben, die Beweisanträge und die einfache Anrufung der Gesetze oder Ortsrechte und die Schlüsse enthalten (79). Die Klage muß

auch alle Beweismittel benennen, deren sich der Kläger bedienen will. Als fristliche Einreden werden in §. 86. anerkannt die Einrede der Nichtzuständigkeit des Gerichts, die der Unfähigkeit der Parthei vor Gericht zu treten, oder gegen die der Unzulässigkeit der Vertreter, Einrede mangelnder Vollmacht mehrerer Streitgenossen, die dunkele oder unvollständige Klage, oder die schuldige Kostenversicherung, wird eine solche Einrede (worüber in einer besondern Tagfahrt zu verhandeln und zu urtheilen ist) von dem Gegner anerkannt oder durch Urtheil als begründet erklärt, so ist der Beklagte von der Pflicht der Einlassung auf die Klage befreit (87). Die Antwort muß eine sehr vollständige und specielle Einlassung, die Schutzbehauptung des Beklagten und die Widerklage enthalten (88). Wenn die 4 Schriften eingebracht sind, so bringt der Präsident die Akten bei den Gerichtsmitgliedern zum Lesen in Umlauf und setzt die Tagfahrt zur (öffentlich-mündlichen) Schlußverhandlung an. In dieser Tagfahrt (99) sind jeder Parthei zwei Vorträge gestattet, um auf die thatsächliche Grundlage von Klage, Replik, Antwort und Duplik das streitige Rechtsverhältniß in seinem ganzen Zusammenhange kurz darzustellen und rechtlich zu erörtern. So lange in einem Rechtsstreite noch kein Beweis oder Erkenntniß gestattet ist, kann eine Parthei die Reform erklären, d. h. dem Gegner anzeigen, daß sie die bisherige Streitverhandlung durch eine neue ersetzen wollen (104), nur muß sie dem Gegner alle Kosten des bisherigen Streits zurückerstatten. Im Falle der erklärten Reform hat der Kläger die neue Klage (der Beklagte die neue Vertheidigung) dem Gerichtspräsidenten binnen einer gewissen Frist einzureichen (107). Nach dem Schlusse des Hauptverfahrens (96) wird ein Endurtheil oder Beweiserkenntniß, welches die Beweissätze beider Partheien bestimmt und die Beweismittel bezeichnet, welche zur Erörterung von den Partheien angetragen sind, gefällt, auf den direkten Gegenbeweis darf darin nicht erkannt werden

(119). Ueber die einzelnen Beweismittel enthält das Gesetzbuch (125. 269) ausführliche Vorschriften, mit der Hauptrichtung, auch einzelne Streitfragen zu beseitigen, z. B. über das qualificirte Geständniß,[15]) über Beweiskraft von Privaturkunden gegen dritte Personen.[16]) Bei dem Zeugenbeweise ist die alte (wie wir glauben, der Entdeckung der Wahrheit so nachtheilige) Theorie beibehalten (172. 73), nach welcher viele Personen (bei denen höchstens nur eine Besorgniß entstehen kann) durchaus unzulässige Zeugen oder auf Antrag des Gegners zu verwerfende erklärt werden. In Bezug auf Eideszuschiebung sind in den sehr ausführlichen Vorschriften (23, c) die gemeinrechtlichen Ansichten aufgenommen; auch das Recht zur Gewissensvertretung ist anerkannt (239), Dritten kann aber ein Eid nie zugeschoben werden (233). Der Eid muß so geleistet werden, daß der Schwörende nicht wisse und sich nicht erinnere, daß die vom Gegner behauptete Thatsache in Bezug auf welche er sich beflissen habe, die Wahrheit zu erforschen, wahr seien; wenn er seine eigenen Behauptungen zu beschwören hat, so muß er die Wahrheit derselben mit dem Eide bekräftigen (238). Von den sogenannt summarischen Prozessen sind im Gesetzbuche nur mehr das Verfahren bei vorsorglichen Verfügungen, Aufforderung zur Klage, Vorladung unbekannter Betheiligten, der Rechnungprozeß, Beschlagnahme (Arrestprozeß) und das Verbot aufgenommen (§. 282. 334).

---

15) Der §. 129 bestimmt: „Beschränkungen und Zusätze, welche eine Partei ihrem Geständnisse beifügt, dürfen von demselben nicht getrennt werden, außer wenn sie die Bedeutung einer Einrede haben."

16) Nach Art. 133. Die Urkunde beweist gegen Dritte, welche als Rechtsnachfolger, oder in anderer Eigenschaft nur (dies ist ein bedenklicher, Streit erweckender Ausdruck) für die Handlungen des Ausstellers zu haften haben, es wäre denn, daß ein arglistiges Einverständniß zwischen dem Aussteller und demjenigen, zu dessen Gunsten die Urkunde lautet, zum Nachtheil jener Dritten erwiesen werden könnte.

Nicht unerwähnt darf noch das neueste, am 14. Okt. 1852 ergangene Prozeßgesetz nämlich das Altenburgische bleiben (aus §. 83), mit der Richtung, den bisherigen schriftlichen, ordentlichen Prozeß beizubehalten, aber durch Abschneidung einzelner Streitfragen oder Beseitigung unzweckmäßiger Vorschriften das Verfahren zu verbessern. Nach §. 3 ist das Verfahren in sogenannten Sätzen (vom Mund aus in die Feder) abgeschafft, und nach §. 6. sollen die bisher üblichen (verzögerlichen, schleppenden) Provokationssätze (Wiederholung der Klage, Beweisartikel) wegfallen. Der Gefährdeeid (8) ist abgeschafft. Mangelhafte Klagen sollen vom Richter sofort als überhaupt oder in dem angebrachten Maaße unstatthaft zurückgewiesen werden (12). Die Ungehorsamsbeschuldigungen sollen wegfallen und die für den Fall des Ungehorsams angedrohten Nachtheile sollen ohne weiteres eintreten (5). Wenn der Beklagte im ersten Termine ungehorsam ausbleibt, so ist er in die Zahlung der Kosten (auch Reisekosten des Klägers) zu verurtheilen, es soll ihm jedoch das Einbringen der Exceptionsschrift innerhalb der peremtorischen Frist nachgelassen werden (14). Für die Streitseinlassung ist eine der Vollständigkeit und Klarheit der Erklärung auf den Inhalt der Klage sichernde Form vorgeschrieben (17). Wenn auf Beweis zu erkennen ist, so muß das Urtheil speciell gefaßt werden (gewiß höchst wohlthätig, weil dadurch die bisherige verderbliche Art der Interlocute, den Grund der Klage zu beweisen, verbannt ist) und es muß die des Beweises, bezüglich des indirekten Gegenbeweises noch bedürftigen Thatsachen bezeichnen (20). Im Beweisverfahren ist wesentliche Vereinfachung durch die genaue Regelung des Productionsverfahrens und durch die Vorschrift, daß das Produktions- und Reproduktionsverfahren nicht getrennt werden sollen, bezweckt (23. 30). Im Executivprozesse ist kein Schriftverfahren, sondern nur mündliche Verhandlung zuläßig, jedoch kann ausnahmsweise in schwierigen und verwickelten Fällen ein schrift-

liches Verfahren gestattet (31) werden. Eine andere Richtung des Gesetzes ist die Vereinfachung der Rechtsmittel und die genaue Anordnung der Zulässigkeit derselben gegen bloße Interlokute, welche nur den Prozeßgang leiten und in keiner Weise die Wirkung eines endlichen Erkenntnisses haben. Gegen solche Interlocut ist nur eine Berufung auf den nochmaligen Ausspruch des Justizcollegiums (mit Aenderung des Referenten) zuläßig (39). Ein Hauptvorzug des Gesetzes ist die Vereinfachung und genauere Anordnung des Vollstreckungsverfahrens (48—72).

Unsere Leser erinnern sich an die Mittheilung in diesem Archiv[17]) über die revidirte Anhaltische Prozeßordnung; sie hat die Richtung, theils das Verfahren zu beschleunigen, und zwar den Mißbräuchen der Advokaten in Bezug auf die Verschleppung der Prozesse und des schriftlichen Hauptverfahrens nach geführtem Beweise zu verbannen (da die mündlichen Plädoirie diese besser ersetzen können), die Replik- und Duplikschriften in der Appellationsinstanz zu beseitigen, theils die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einzuführen. Es mag nicht ohne Werth sein, die Erfahrungen über die Wirksamkeit des neuen Gesetzes aus zuverlässiger Quelle mitzutheilen. Daß der erste Zweck des Gesetzes, die Beförderung des rascheren Gangs des Verfahrens erreicht wurde ergiebt sich aus der uns vorliegenden Tabelle, daß bei den Kreisgerichten 1850 ordentliche Prozesse 367 schwebten, davon am 10. Okt. 1850 84 schwebten, 141 verglichen oder zurückgenommen wurden, mündliches Verfahren in 22, schriftliches in 91 Statt fand, in 91 Fällen Erkenntnisse ergingen und die Durchschnittszeit von der Einbrignung der Klage bis ersten Erkenntnisse bei einem Kreisgericht 6, bei andern $5^1/_4$ bei einem (Zerbst) war nur 2 Monate (nur 2 Prozesse dauerten ungewöhnlich lang).

17) Archiv XXXV. Band S. 150.

In den Extraordinarprozessen war die Durchschnittszeit der Dauer bei einem Kreisgerichte 5 Wochen, bei andern betrug sie 21, und bei einem 9 Tage. In Bagatellsachen (bis 50 Thlr. Werth, Schwängerungssachen) war bei den Kreisgerichtscommissionen (Einzelnrichter) die Durchschnittszeit bei Mehreren 21, 26, (bei einem nur 7) bei einigen 35, bei andern 46 und bei einem 136 Tage. Bei den Oberlandesgerichten war die Durchschnittszeit 4 Monate 7 Tage (eigentlich 3²/₃ Monate in Ordinarsachen), 18 Urtheile waren bestätigend 18 abändernd. Von allen von dem Civilsenat des Oberlandgerichts ergangenen Urtheilen ist in der Instanz der Rechtsmittel kein einziges abgeändert worden.

Merkwürdig ist dagegen das Schicksal der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Während in den Strafprozessen das Publikum großen Antheil zeigt, ist es fast theilnamslos in Civilsachen. Die mündlichen Schlußverhandlung, bei welcher das Gesetz auf mündliche Vorträge der Advokaten rechnet, löst sich (wie die uns vorliegenden Akten beweisen) dahin auf, daß der Referent aus den Schriften einen (sehr treuen) Auszug des thatsächlichen Vorbringens vorträgt und dann die Anwälte (mit Anerkennung der Vollständigkeit der Relation) auf das Wort verzichten. Von dem Gebrauche des (so wohlthätig wirkenden) richterlichen Fragerechts findet man keine Spur. Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, daß nach der Beobachtung erfahrener Geschäftsmänner in Anhalt das neue Gesetz wenigstens die mittelbar gute Folge hat, daß die Advokaten weit seltener grundlose Prozesse übernehmen oder frivole Behauptungen aufstellen oder völlig frivole Appellationen erheben.
